

10.1

Zentrale Steuerungsunterstützung und Organisation

01.02.2021

Abrechnungsstelle Rettungsdienst;

Anforderung von drei zusätzlichen Planstellen zur Abrechnung rettungsdienstlicher Leistungen

Dem Rhein-Sieg-Kreis obliegt als Träger des Rettungsdienstes auch die Vereinnahmung von Gebühren für die Notfallrettung und den Krankentransport.

Diese Aufgabe wird im Amt für Bevölkerungsschutz -Amt 38- durch eine entsprechende Abrechnungsstelle für den Rettungsdienst wahrgenommen.

In der Abrechnungsstelle sind lt. Stellenplan 2019/2020 4 Planstellen vorhanden. Der darauf geführte Personalbestand musste in den letzten 2 Jahren sukzessive bis auf derzeit 6,6 VZÄ erhöht werden, um die hohen Bearbeitungsrückstände in diesem Aufgabenbereich aufarbeiten und erkrankungsbedingte Ausfälle kompensieren zu können.

Mit einem Gesamtvolumen von rd. 36,5 Mio. € in 2020 und jährlich rd. 56.000 Abrechnungsfällen ist die zeitnahe Abrechnung der Gebühren für den Rettungsdienst für den Kreishaushalt von erheblicher Bedeutung. Bearbeitungsrückstände sollten möglichst vermieden werden. Zudem fließen die Personalkosten in die Gebührenkalkulation mit ein und werden zu 100% refinanziert.

Die Fallzahlen im Bereich der Abrechnungen Rettungsdienst/Krankentransport haben sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

2018: 52.200 Fälle

2019: 55.997 Fälle (Prognose aus Gebührenkalkulation inkl. Fehlfahrten)

Mit Datum vom 20.03.2020 wurde der Personalbedarf der Abrechnungsstelle durch Amt 10 auf Grundlage der Fallzahlen 2019 fortgeschrieben. Dieser beträgt **6,58 VzÄ**.

Mit Einführung des derzeit noch eingesetzten Abrechnungsverfahrens Secur:Office wurde das mögliche Bearbeitungsvolumen mit 8.300 Fällen /jährlich je VzÄ ermittelt. Dies entspricht einer durchschnittlichen mittleren Bearbeitungszeit (mBz) von ca. 10,5 Minuten je Abrechnungsfall. Hierin sind jedoch auch Rückbuchungen, Kostenträgerwechsel, Rückfragen etc. mit abgegolten, welche in rd. 10% aller Fälle vorkommen und ein „zweites Anpacken“ des Falles notwendig machen.

Es wird derzeit ein neues Abrechnungsverfahren eingeführt, das u.a. folgende vereinfachten Arbeitsabläufe/Synergien mit sich bringt:

- klareres User-Interface (UI)
- einfacherer Bearbeitungsabläufen (Stapelverarbeitung)
- bi-direktionale Kassenschnittstelle (vereinfachte Rückläufer, Eigenanteilsberechnung etc.)
- DTA Verfahren (Datenträgerloser-Austausch) mit den Abrechnungszentren der gesetzlichen Krankenversicherungen–

Nach erfolgtem Start in den Echtbetrieb, womit im zweiten Quartal 2021 gerechnet wird, erfolgt dann eine endgültige Neubemessung und -festsetzung des Personalbedarfes der Abrechnungsstelle.

Fazit:

Der aktuell vorhandene tatsächliche Personalbestand entspricht dem von Amt 10 ermittelten erforderlichen Personalbedarf von 6,6 VzÄ.

Der Einsatz des neuen Abrechnungsverfahrens wird –wie oben dargestellt– gewisse Vereinfachungen in den Arbeitsabläufen in der Abrechnungsstelle mit sich bringen. Die daraus resultierenden konkreten Auswirkungen auf den erforderlichen Personalbestand lassen sich zum jetzigen Zeitpunkt nur grob abschätzen. Eine genauere Betrachtung wird nach erfolgter praktischer Einarbeitung der Fachkräfte im Echtbetrieb des neuen Verfahrens erfolgen.

Nach derzeitiger vorläufiger Einschätzung von Amt 10 wird sich der erforderliche Personalbedarf durch Einsatz des neuen Verfahrens perspektivisch um max. 1 Stelle reduzieren.

Daher sollte zunächst eine zusätzliche Planstelle -EG 5- (Erhöhung von 4 auf 5 Stellen) zur weiteren stellentechnischen Absicherung des vorhandenen Personalbestandes in der Abrechnungsstelle des Rettungsdienstes eingerichtet werden.

01.02.2021

Anforderung einer Planstelle für das Kreisfeuerwehrhaus (KFH)

Im Rahmen der letztmalig im Jahre 2017 durch Amt 10 durchgeführten Personalbedarfsfortschreibung im Kreisfeuerwehrhaus (KFH) wurde ein Gesamtbedarf von 8,19 VZÄ festgestellt.

Seinerzeit wurde zum Haushalt 2019/2020 auf die Einrichtung einer weiteren Planstelle zunächst verzichtet; es verblieb im Stellenverzeichnis 19/20 bei insgesamt 7 Planstellen für die Aufgaben des KFH. Der festgestellte zusätzliche Personalbedarf wurde über Aushilfskräfte abgedeckt.

Diese Konstellation bedeutet aber, dass spätestens nach 2 Jahren neue Kräfte gewonnen werden müssen – es sei denn, es hätte eine Aufgabenreduzierung stattgefunden –, weil eine weitere Verlängerung dann nicht mehr möglich ist (ansonsten würde der Einsatz sachgrundlos befristet erfolgen).

Dieses Verfahren stößt an Grenzen, weil nach Aussage des Fachbereiches für die Aufgabenwahrnehmung nur Kräfte aus dem Kreis der freiwilligen Feuerwehr in Betracht kommen, und sich somit der infrage kommende Personenkreis deutlich eingeengt darstellt. Einmal musste bereits ein Personalwechsel im Umfang von ca. 5 Kräften erfolgen, was sich als sehr aufwändig und schwierig erwiesen hat.

Aufgrund des ermittelten Personalbedarfs und der inzwischen mit einer Bedarfsdeckung mittels Aushilfskräften vorliegenden Erfahrungswerten ist eine weitere Planstelle EG 4 FG 2 (Bemessungsergebnis der KGSt) für das Kreisfeuerwehrhaus zum kommenden Haushalt 2021/2022 einzurichten, so dass dann insgesamt 8 Planstellen für die Aufgaben des KFH zur Verfügung stehen.

Das Kreisfeuerwehrhaus refinanziert sich jeweils zur Hälfte über Gebühren und die Kreisumlage.

01.02.2021

Stellenanforderungen Amt 38:**1 Stelle Gebührenkalkulation Rettungsdienst**

Dem Rhein-Sieg-Kreis obliegen als Träger des Rettungsdienstes die Aufgaben der Notfallrettung, des Krankentransportes sowie die Versorgung einer größeren Anzahl an Verletzten bei außergewöhnlichen Schadenslagen.

Für die Einsätze des Rettungsdienstes sind Gebühren zu erheben. Die Festsetzung erfolgt mittels Erlass einer Gebührensatzung. Nach § 6 Abs. 2 KAG NRW kann der Gebührensatzung ein Kalkulationszeitraum von maximal drei Jahren zugrunde gelegt werden; Kostenunter-/ -überdeckungen müssen in einem Zeitraum von vier Jahren ausgeglichen werden.

Hierzu ist eine fachlich komplexe und möglichst jährlich wiederkehrende Neukalkulation der Rettungsdienst-/Leitstellengebühren vorzunehmen.

Diese Aufgabe wird bis dato auf einer Planstelle neben zahlreichen anderen Aufgaben (Bewirtschaftung und Betriebsabrechnung für die 10 kreiseigenen Rettungswachen und 7 Notarztstandorte, Betreuung der Gebührenabrechnungsstelle, Widerspruchsachbearbeitung, Beschaffungswesen, etc.) wahrgenommen.

Bei jeder dieser Aufgaben ist in den vergangenen Jahren eine deutliche Zunahme in Menge und Komplexität zu verzeichnen. Aufgrund der dadurch insgesamt im Sachgebiet 38.11 entstandenen Arbeitsdichte reichen die für eine fachgerechte Gebührenkalkulation Rettungsdienst vorhandenen Zeitkontingente bei weitem nicht mehr aus. Hier bedarf es insbesondere auch angesichts der hohen Bedeutung der Aufgabe für den Kreishaushalt einer Ausweitung der personellen Ressourcen.

Um die o.g. Aufgaben, insbesondere aber auch in jedem Fall eine konsequente und kontinuierliche Bearbeitung der Gebührenkalkulation zu gewährleisten ist zum Haushalt 2021/2022 eine neue Stelle (A 11) einzurichten, auf der dann künftig

neben der Gebührenkalkulation auch die Haushaltsplanung sowie das Controlling (Quartalsberichte) angesiedelt werden.

Die dafür entstehenden finanziellen Mehraufwendungen können laut Aussage des Fachbereiches im Rahmen der nächsten Neukalkulation der Rettungsgebühren entsprechend berücksichtigt werden.

01.02.2021

- **Einrichtung und Besetzung einer Stabsstelle „Projektmanagement Bevölkerungsschutz“**
- **Stelle „stellv. Abteilungsleitung“**

Die Aufgabe des Katastrophenschutzes hat in den letzten Jahren stark an Bedeutung gewonnen und konnte aufgrund der hohen Aufgabendichte im Amt für Bevölkerungsschutz – Amt 38- bislang nicht in dem gebotenen Umfang wahrgenommen werden. An den Katastrophenschutz werden – aufgrund der sich immer weiter verschärfenden Rechtslage und aufgrund der Vielzahl zu beachtender Vorschriften – fortlaufend höhere und komplexere Anforderungen gestellt. Wegen des erhöhten Gefahrenpotentials (mögliche Terroranschläge, Stromausfall, häufigeres Auftreten von Naturkatastrophen aufgrund der Klimaerwärmung, Pandemien) muss jederzeit gewährleistet sein, dass der Katastrophenschutzplan mit seinen einzelnen „Szenarien-Plänen“ fortgeschrieben/aktualisiert wird. Diese Pläne müssen mit den Kommunen und den Hilfsorganisationen überarbeitet und auf die jeweiligen Situationen/Gefahrenlagen angepasst werden, um damit eine Grundlage für adäquates Reagieren auf die einzelnen möglichen Szenarien geschaffen zu haben.

Die Bezirksregierung erwartet eine zeitnahe Aktualisierung sämtlicher Katastrophenschutzpläne einschließlich der Erfassung der gesamten Kritischen Infrastruktur im Rhein-Sieg-Kreis und der Überprüfung der Rettungspläne der einzelnen kritischen Objekte. Die Zuständigkeit liegt nach § 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) bei den Kreisen.

Um die im Bereich des Katastrophenschutzes festgestellten Defizite möglichst schnell auszugleichen und diese Aufgabe künftig effektiv wahrzunehmen, wurde unverzüglich eine Stabsstelle „Projektmanagement Bevölkerungsschutz“ eingerichtet.

Darüber hinaus hat sich durch die Covid19-Pandemie gezeigt, wie wichtig ein auf „Knopfdruck“ funktionierender Krisenstab ist, der wiederum unabdingbar eine professionell und jederzeit perfekt organisierte Geschäftsstelle (KGS) benötigt. Je nach Lage / Katastrophe ist es wichtig, sofort mit der KGS-Arbeit beginnen zu können und nicht erst Ressourcen (Technik, Material aber auch Personal) akquirieren zu müssen. Insbesondere die Vorhaltung geschulten und geübten Personals ist von fundamentaler Bedeutung. Dazu gehören ggfls. auch Übungen des Krisenstabs.

Landeserlasse und/oder landesweite Projekte stellen das Amt für Bevölkerungsschutz in der alltäglichen Arbeit regelmäßig vor neue Herausforderungen. Mit der Stabsstelle „Projektmanagement Bevölkerungsschutz“ können/sollen derartige Aufgaben zeitnah und ggfls. auch priorisiert wahrgenommen werden, ohne die originären Amtsaufgaben zu vernachlässigen.

Die Aufgaben der Stabsstelle „Projektmanagement Bevölkerungsschutz“ wurden in einer Stellenbeschreibung erfasst und von der KGSt nach A 14 bewertet.

Die Wahrnehmung der Aufgaben der Stabsstelle „Projektmanagement Bevölkerungsschutz“ wurde dem ehemaligen Leiter der Kreisleitstelle, Herrn Bertram, übertragen. Um die stellenplanmäßigen Voraussetzungen zu schaffen, hat Herr Bertram die A 14 Stelle „Leiter der Kreisleitstelle“ für die Projektmanagement-Stelle „mitgenommen“.

Der bisherige stellvertretende Leiter der Kreisleitstelle, Herr Ahr, wurde auf seiner bisherigen Stelle zum Leiter der Kreisleitstelle ernannt.

Angeichts der Bedeutung der Kreisleitstelle und des Umstands, dass diese jederzeit funktionsfähig sein muss, ist es erforderlich, dass der Leiter der Kreisleitstelle eine ordentliche Vertretung hat.

Zum Stellenplan 2021/2022 ist für die künftige stellvertretende Leitung der Kreisleitstelle eine neue Stelle (A 12) einzurichten.

Anforderung 1 Stelle „Aufbau Qualitätsmanagement“ im Amt für Bevölkerungsschutz –Amt 38-

Spätestens mit der ersten großen Ausschreibung rettungsdienstlicher Leistungen wurde deutlich, dass ein strukturiertes Qualitätsmanagement im Rettungsdienst unverzichtbar ist.

Um grundsätzlich eine Qualitätsverbesserung im Rettungsdienst durch strukturiertes Vorgehen zu erreichen, hat der Gesetzgeber mit der Einführung des § 7a Rettungsgesetz NRW (RettG) einen Entwicklungsauftrag an die Träger des Rettungsdienstes formuliert. Die professionelle Arbeit der Rettungsdienstträger muss sich an den weiter steigenden und sich damit verändernden Anforderungen von Wissenschaft und Technik orientieren und diese im sachgerechten Rahmen angemessen umsetzen. Dazu ist ein Qualitätsmanagement erforderlich.

Es muss nachgehalten werden, welche Anforderungen bereits erfüllt werden, welche fehlen, wo es Verbesserungsbedarf gibt, wo übermäßige oder fehlende Angebote eine Schieflage in der Versorgung erzeugen und vieles mehr. Grundlage eines derartigen Managements ist eine Bestandsanalyse und darauf aufbauend die Entwicklung von Kriterien für ein qualifiziertes Management.

Der Ärztliche Leiter Rettungsdienst ist u.a für das medizinische Qualitätsmanagement und die fachliche Gesamtkonzeption der Patientenversorgung und -betreuung verantwortlich. Er legt die hierzu erforderlichen Grundsätze fest und wirkt daran mit, dass im Rettungsdienst organisationsübergreifend die notwendigen Strukturen aufgebaut und die Prozessabläufe konstant sach-, zeit- und bedarfsgerecht erbracht werden.

1. Einsatzplanung und -bewältigung**Mitwirkung**

- bei der Erstellung von rettungsdienstlichen Bedarfsanalysen
- bei der Koordination der Aktivitäten der am Rettungsdienst beteiligten Organisation
- bei besonderen Schadenslagen

Festlegung

- der medizinischen Behandlungsstandards für das nichtärztliche Personal im Rettungsdienst
- der medizinisch-organisatorischen Versorgungsstandards für arztbesetzte Rettungsmittel
- der pharmakologischen und medizinisch-technischen Ausrüstung und Ausstattung im Rettungsdienst
- der Strategie der Disposition rettungsdienstlicher Einsatzmittel in der Leitstelle
- von Strategien für die Bearbeitung von medizinischen Hilfeersuchen durch die Leitstelle
- von medizin-taktischen Konzepten für die Bewältigung von besonderen Schadenslagen
- Entscheidung in strittigen rettungsdienstlichen Schutzgüterfragen

2. Qualitätsmanagement

Mitwirkung

- bei der kontinuierlichen Schwachstellenanalyse
- bei der Planentwicklung für evtl. notwendige Korrekturmaßnahmen
- bei der Identifikation der zu untersuchenden Systemkomponenten
- bei der Beurteilung der Wirksamkeit durchgeführter Korrekturmaßnahmen

Festlegung

- der Dokumentationsinstrumente für den Rettungsdienst
- der Methodenauswahl für die Datenanalyse
- der medizinischen Bewertung der Datenanalyse und Berichtfertigung
- der Qualitätsanforderungen im Rettungsdienst
- der notwendigen Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung

3. Aus-/Fortbildung

- Richtlinienkompetenz für die notfallmedizinischen Fortbildungsinhalte für nichtärztliches Personal im Rettungsdienst (inkl. Leitstellenpersonal)
- Erarbeitung von Roh- und Feinzielen für die ärztlichen Unterrichte der Fortbildung für nichtärztliches Personal im Rettungsdienst
- Auswahl und Einweisung von ärztlichen Referenten
- Mitwirkung bei ärztlichen Unterrichtsthemen in der Aus- und Fortbildung von nichtärztlichem Rettungsdienstpersonal
- Planung und Koordination der klinischen Fortbildung von nichtärztlichem Rettungsdienstpersonal
- Mitwirkung bei der Planung und Koordination der ärztlichen notfallmedizinischen Fortbildung

4. Arbeitsmedizin und Hygiene

- Mitwirkung bei der Anwendung von Einsatztauglichkeitskriterien
- Mitwirkung bei der Auswahl geeigneter persönlicher Schutzausrüstung

- Überwachung der Einhaltung von Hygienevorschriften
- Festlegung der Desinfektionspläne

5. Gremienarbeit

- Vertretung des Trägers des Rettungsdienstes in medizinischen Fragen in regionalen und überregionalen Gremien

6. Forschung

- Initiierung, Durchführung und Mitwirkung bei notfallmedizinischen Forschungsprojekten

Der Ärztliche Leiter Rettungsdienst benötigt angesichts des skizzierten sehr umfangreichen Aufgabenspektrums eine zusätzliche fachliche Unterstützung, um auch den nach § 7a RettG NRW vorgegebenen umfassenden Qualitätssicherungsauftrag umsetzen zu können.

Es sollte 1 Stelle (A 11) zur Unterstützung des Ärztlichen Leiters des Rettungsdienstes in der Wahrnehmung seiner Aufgaben eingerichtet und mit einem Rescue-Engineer (Rettungsingenieur) besetzt werden. Dieser sollte sich dann zunächst schwerpunktmäßig um den Aufbau eines strukturierten Qualitätsmanagements kümmern.

Die Mehrkosten fließen vollständig in die Kalkulation der Rettungsgebühren ein und würden damit refinanziert.

01.02.2021

Anforderung von zwei zusätzliche Stellen durch das Sozialamt –Amt 50- für den Bereich 50.03 –Elterngeld-

Das Fachamt beantragt für den Stellenplan des kommenden Doppelhaushaltes 2021/2022 die Einrichtung von zwei zusätzlichen Stellen für die Sachbearbeitung Elterngeld im Sachgebiet -50.03 Elterngeld- (früher Versorgungsverwaltung).

Laut Anlage 1 zur „Vierten Verordnung zur Änderung der Verordnung über den finanziellen Ausgleich des Gesetzes zur Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Belastungsausgleichs“ vom 17.02.2020 (Fallbasis Durchschnitt der Jahre 2016-2018 = 7.310 Anträge) werden dem Rhein-Sieg-Kreis ab dem 01.01.2020, **9,55 VzÄ-Stellenanteile** vom Land zur Refinanzierung zuerkannt.

Das Stellenverzeichnis 2019/2020 weist im Sachgebiet 50.03 Elterngeld insgesamt 8 Stellen aus. Aktuell werden im Sachgebiet Elterngeld bereits 9 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (inkl. SGL) mit insgesamt 8,73 VZÄ eingesetzt; eine Mitarbeiterin wurde dem Sachgebiet 50.03 aufgrund des hohen Arbeitsanfalls zusätzlich befristet zugewiesen.

Jahr	Anzahl Anträge
Fallbasis Konnexitätsberechnung Land NRW Durchschnitt 2016 bis 2018	7.310
Ist-Zahlen Rhein-Sieg-Kreis 2019	7.321
Ist-Zahlen Rhein-Sieg-Kreis 2020	7.651

Die Fallzahlen im Aufgabenbereich Elterngeld befinden sich weiterhin auf konstant hohem Niveau, so dass dauerhaft von einem erhöhten Personalbedarf in der Elterngeldsachbearbeitung ausgegangen werden kann.

Fazit:

Es sollten zwei zusätzliche Stellen (EG 9) für das Sachgebiet 50.03 Elterngeld eingerichtet werden. Eine Stelle könnte mit dem dort bereits befristet zusätzlich

eingesetzten Personal dauerhaft besetzt, die andere Stelle könnte dann in Teilzeit (max. 0,82 VzÄ = 33,62 Wochenstunden) besetzt werden.

Die entstehenden Personalkosten werden durch das Land NRW refinanziert.

Einrichtung einer Stelle (Verwaltungsmitarbeiter*in) im Amt für Schule und Bildungskoordinierung –Amt 40-, Sachgebiet 40.23 - Schul-IT-

Die Umsetzung des vom Kreistag beschlossenen „Medienentwicklungskonzeptes für die Schulen des Rhein-Sieg-Kreises - 2020“ (MEK 2020) wurde seinerzeit als befristetes Projekt angelegt und wird inzwischen mit dem „Medienentwicklungskonzept für die Schulen des Rhein-Sieg-Kreises - 2024“ (#MEK2024) fortgeführt.

Die Digitalisierung von Schulen hat sich insgesamt zu einer Daueraufgabe entwickelt und wird auch in den nächsten Jahren hohe Anforderungen an den Fachbereich stellen. Organisatorisch wurde für die Wahrnehmung der Aufgaben „Schul-IT“ das Sachgebiet 40.23 eingerichtet. Die Aufgaben in diesem Sachgebiet werden auch über den Projektzeitraum hinaus anfallen und in den nächsten Jahren - nicht zuletzt angetrieben durch die Corona-Pandemie – noch weiter Fahrt aufnehmen.

Zur Realisierung der Aufgabenwahrnehmung und Unterstützung des Sachgebietsleiters wird in dem Sachgebiet bereits zusätzlich eine Mitarbeiterin eingesetzt. Der Fachbereich hat zum Haushalt 2021/22 beantragt, hierfür eine Stelle „Verwaltungsmitarbeiter/in Schul-IT“ mit Stellenwert EG 8 einzurichten.

Das Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen:

- Rechnungswesen, Prüfung der Rechnungen, Pflege der Fördernachweise
- Koordinierung der Technikereinsätze
- Auftragsmanagement im Rahmen der Schul-IT sowie
- Vertragsmanagement im Rahmen der Schul-IT.

Zur Sicherstellung einer dauerhaften Aufgabenwahrnehmung sollte daher eine zusätzliche Stelle (zunächst EG 8) „Verwaltungsmitarbeiter/in Schul-IT“ eingerichtet werden. Nach Erstellung und Vorlage einer Stellenbeschreibung würde die Bewerbung der Stelle veranlasst.

01.02.2021

Geltendmachung eines zusätzlichen Personalbedarfes durch das Gesundheitsamt – Amt 53- für den Bereich 53.1 -Apothekenaufsicht, Arznei- und Betäubungsmittelüberwachung-

Der o.g. Aufgabenbereich ist derzeit mit 1,7 VZÄ besetzt.

Die in 2018 von Amt 10 vorgenommene Stellenbedarfsberechnung hat einen Personalbedarf von 2,37 VZÄ ergeben. Mit Amt 53 wurde vereinbart, die Aufgaben zunächst mit dem vorhandenen Personal weiter wahrzunehmen und dabei die Standards der Aufgabenwahrnehmung insbesondere die Überwachung von Arznei- und Betäubungsmitteln in Arzt- u. Zahnarztpraxen, die einen hohen Personalbedarf erfordert (0,9 VZÄ in 2018), zu überprüfen und ggfls. anzupassen.

Nunmehr hat Amt 53 eine Fortschreibung der Stellenbedarfsberechnung vorgelegt, aus der sich ein Gesamtbedarf von 2,96 VZÄ ergibt.

Seit 2018 hat sich der Aufgabenumfang der Amtsapothekerin durch gesetzliche Änderungen deutlich erhöht. Das Regelüberwachungsintervall für Apotheken wurde von 4 auf 3 Jahre verkürzt und seit 2019 sind jährliche Personalkontrollen für Apotheken vorgeschrieben. Allein für die Überwachung von Arznei- und Betäubungsmitteln in Arzt- u. Zahnarztpraxen (888 Praxen) ergibt sich bei einem 3-Jahres-Überwachungsintervall ein Personalbedarf von 1,7 VZÄ.

Für den Stellenplan 2021/2022 sollte daher zunächst eine weitere Stelle für die Aufgaben der Amtsapothekerin eingerichtet werden.

01.02.2021

Stellenbedarfe des Gesundheitsamtes –Amt 53- für den Stellenplan 2021/2022**1. 53.2 – Hygiene und Infektionsschutz****1.1 - 1 Stelle Hygienekontrolleur**

Eine Stellenbemessung des Amtes 10 für die Abteilung 53.2 zum Haushalt 2017/18 hatte einen Mehrbedarf von 3,26 VZÄ bei den Hygienekontrolleuren ergeben. Bisher wurden 2 zusätzliche Stellen geschaffen; der noch nicht berücksichtigte Anteil von 1,26 VZÄ wurde zunächst zurückgestellt und sollte ggf. nochmals verifiziert werden.

Bereits vor der Corona-Pandemie hatte sich durch gesetzliche Änderungen im Infektionsschutzgesetz (§§ 6, 7 IfSG) der Arbeitsumfang der Hygienekontrolleure bei meldepflichtigen Erkrankungen deutlich erhöht. Die Meldungen stiegen seit 2017 von ca. 4.000 Meldungen auf ca. 5.600 Meldungen pro Jahr. Hinzu kommt nun die hohe Arbeitsbelastung im Bereich 53.2 durch die Pandemie. Angesichts des hohen Stellenwertes des Hygienebereichs – gerade auch in Folge von Corona - sollte aufgrund der vorhandenen Stellenbemessung nunmehr zum Stellenplan 2021/2022 eine weitere Stelle Hygienekontrolleur (EG 9a) eingerichtet werden.

1.2 - 2 Stellen für Ärzte

Eine Stellenbemessung des Amtes 10 für die Abteilung 53.2 zum Haushalt 2017/18 hatte einen Mehrbedarf von 2,49 VZÄ für Ärzte im Bereich Hygiene und Infektionsschutz ergeben. Da auf dem Arbeitsmarkt keine ausgebildeten Fachärzte zur Verfügung standen, wollte Amt 53 in einem ersten Schritt im Rotationsverfahren im Rahmen der Facharztausbildung eine neue Arbeitsstruktur aufbauen.

Der erhöhte Arbeitsumfang durch die gesetzlichen Änderungen im IfSG seit 2017 betrifft neben den Hygienekontrolleuren auch den ärztlichen Bereich. Um zukünftig die Erfüllung der Pflichtaufgaben, die sich durch die Corona-Pandemie weiter deutlich erhöht haben, sicher stellen zu können, sollten nun 2 weitere Arzt-Stellen (EG 15) zum Stellenplan 2021/2022 eingerichtet werden.

2. 53.3 Kinder- und Jugendgesundheitsdienst

Einrichtung eines weiteren Teams zur Durchführung der Schuleingangsuntersuchungen (1 Stelle Arzt/1 Stelle Arzthelferin)

Ein im Rahmen einer Organisationsberatung durch Amt 10 festgestellter Stellenmehrbedarf im Umfang eines weiteren Teams wurde bisher mit wechselnden Honorarkräften abgedeckt.

Da inzwischen festgestellt ist, dass ein weiteres Team dauerhaft erforderlich ist, soll eine Arzt-Stelle (EG 15) und eine Stelle für eine Arzthelferin (EG 5) eingerichtet werden.

01.02.2021

Personalbedarf der Betreuungsbehörde des Sozialamtes –Amt 50- 2020

Im Jahr 2014 ist die Betreuungsbehörde im Zuge einer Gesetzesnovellierung einer umfassenden Organisationsberatung durch Amt 10 unterzogen worden.

Die Betreuungsbehörde wurde zudem im Rahmen der in 2016/2017 durchgeführten externen Organisationsuntersuchung im Sozialamt durch die Fa. consens nicht betrachtet. Consens hätte ebenfalls auf die von der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe -BAGÜS- ermittelten Richtwerte zurückgegriffen; insofern wurde auf die Bemessung der Betreuungsbehörde verzichtet. Die BAGÜS-Werte sind ebenfalls bei der Personalbemessung 2014 durch Amt 10 in Ansatz gebracht worden. Insofern wären keine signifikanten neuen Erkenntnisse zu erwarten gewesen.

Seitens des Fachamtes wurde Anfang 2020 eine erneute Personalbemessung angeregt.

Zwar hat sich das grundsätzliche Aufgabenprofil der Betreuungsbehörde nicht verändert, jedoch sind die Anforderungen an die Wahrnehmung dieser Aufgaben zuletzt gestiegen.

Gründe hierfür sind u.a.:

- Betreuerauswahl erschwert (Anzahl der Betreuer ist zu gering, Recherche nach geeignetem Betreuer zeitintensiver, es fehlen Ressourcen; neue Berufsbetreuer sind häufig weniger qualifiziert; Vermittlung von Klienten mit multiplen Problemen erfordert viele Gespräche)

- Klienten haben überwiegend multiple Probleme (z.B. steigende psychische Erkrankungen bei Jugendlichen aufgrund Drogenmissbrauchs) und sind weniger zur Mitarbeit bereit/fähig
- Bei Wiederholungsverfahren gestaltet sich z.B. die Suche nach einem neuen geeigneten Betreuer inzwischen deutlich zeitintensiver. Dies ist u.a. auf eine Novellierung der Betreuervergütung zurückzuführen, weil die Fallpauschalen geringer werden, je länger eine Betreuung geführt wird. Auch wird bei wiederholtem Auftrag, einen neuen/anderen Betreuer vorzuschlagen die Vermittlung des Klienten aufgrund dessen Vorgeschichte auch mit Blick auf die Erfahrungen der bereits tätigen Betreuer immer schwieriger.

Im Rahmen der Beratung wurde eine Evaluation der seinerzeit durchgeführten Personalbedarfsberechnung vorgenommen.

Rein rechnerisch ergibt sich danach ein zusätzlicher Bedarf von **3,59 VzÄ** für die Betreuungsbehörde.

Amt 10 empfiehlt, diesen Bedarf stufenweise zu realisieren. Insbesondere der Aufgabenbereich Netzwerkarbeit/Beratung und Unterstützung der Betreuer dürfte aufgrund der Corona-Pandemie auch im Jahr 2021 sehr erschwert sein.

Es sollten daher im kommenden Haushalt 2021/2022 zunächst zwei zusätzliche Stellen eingerichtet werden. Im Hinblick auf das Erfordernis einer dritten zusätzlichen Stelle, wird vorab noch geprüft, inwieweit hier noch durch strukturelle Änderungen Arbeitseffizienzen gehoben werden können.

Ergänzend wird auf das Vorliegen eines Referentenentwurfs des Bundesministeriums Justiz und Verbraucherschutz für eine Novellierung des Betreuungsrechts hingewiesen. Der Landkreistag hat hierzu Stellung bezogen und weist im Rundschreiben RS 755/20 u.a. auf den hohen personellen Mehraufwand hin, der durch

die Verabschiedung des sog. Betreuungsorganisationsgesetzes bei den Kommunen ausgelöst würde. Sofern dieser Entwurf verabschiedet würde, würden aller Voraussicht nach weitere erhebliche personelle Änderungen und Verstärkungen in der Betreuungsbehörde notwendig werden.

**Personelle Ausstattung der Heimaufsicht im Sozialamt –Amt 50-;
Stellenplan 2021/22**

Im Jahre 2017 wurde im Sozialamt –Amt 50- eine externe Organisationsuntersuchung durch die Fa. Consens durchgeführt. Für den Bereich der Heimaufsicht wurde zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Aufgabenerledigung durch die Fa. Consens ein erforderlicher Personalbedarf von 7,93 VZÄ festgelegt (siehe Organisationsbericht aus November 2017).

Derzeit sind in der Heimaufsicht 7,87 VZÄ-Kräfte (1,0 VZÄ befristet) bei 7 Planstellen Sachbearbeitung eingesetzt. Dieser Personaleinsatz hat sich auch als unbedingt erforderlich und bedarfsgerecht herausgestellt.

Für den Haushalt 2021/2022 ist daher zur stellentechnischen Absicherung des erforderlichen Personaleinsatzes noch eine weitere Stelle für den Bereich Heimaufsicht einzurichten.

01.02.2021

Stellenbedarf Vertrauensmann für Schwerbehinderte

Der Rhein-Sieg-Kreis beschäftigt inzwischen mehr als 100 Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter mit Behinderung.

Der Vertrauensmann der Schwerbehinderten war daher nach § 179 Abs. 4 SGB IX vom Dienst freizustellen.

Dies erfordert die Einrichtung einer zusätzlichen Stelle für den Vertrauensmann für Schwerbehinderte beim RSK. Dessen bisherige Stelle (Hygienekontrolleur) verbleibt im Fachbereich und wird neu besetzt.

01.02.2021

Anforderung von 2 Stellen IT-Systembetreuung in der Abteilung Informations- und Kommunikationstechnik des Amtes für Zentrale Steuerungsunterstützung – Amt 10-

Der Leistungsumfang der Systemverwaltung nimmt kontinuierlich zu und macht eine Anpassung der Personalressourcen insbesondere in 2 Bereichen erforderlich:

Zum Einen steigt die Anzahl der betreuten Arbeitsplätze und Endgeräte durch Anwachsen der Beschäftigtenzahl und durch den Ausbau insbesondere mobiler Arbeitstechnik stetig.

Allein von 2018 bis 2020 ist die Zahl betreuter Endgeräte (ohne die Betrachtung von Sondergeräten, Druckern, einfachen Mobiltelefonen etc.) um netto über 600 Stück gestiegen, insbesondere im betreuungsintensiven Bereich der PCs, Laptops und Tablets. Auch die Zahl der zu betreuenden Fachverfahren wächst stetig, zusätzlich werden die allgemeinen, technischen Dienstleistungen ausgeweitet. Diesem Mehraufwand ist durch Bereitstellung einer Stelle EG 11 zu begegnen.

Zusätzlich erfolgt seit Anfang 2020 bei der Mehrzahl der Büroarbeitsplätze die Umstellung auf komplexere und leistungsfähigere Technik auf Basis von Laptops mit einer umfangreichen Zugangs- und Sicherheitsinfrastruktur und virtualisierten Arbeitsplatzrechnern im Rechenzentrum des Kreishauses. Diese neuen Flex-Arbeitsplätze sind ortsunabhängiger und unterstützen zudem neue Arbeitstechniken wie Videokonferenzen etc.. Aktuell sind bereits deutlich über 500 Arbeitsplätze mit dieser Technik ausgestattet, in den nächsten 2 Jahren sollen bis zu insgesamt 1000 Arbeitsplätze entsprechend ausgestattet werden.

Dies führt zu einer erheblich leistungsfähigeren, aber auch komplexeren Arbeitsplatzbereitstellung als bei der bislang betriebenen Lösung auf Basis lokal installierter Rechner. Daraus resultiert ein deutlich gesteigerter Arbeitsaufwand durch einen in Menge und insbesondere Komplexität erhöhten Erstellungs-, Aktualisierungs-, Überwachungs-, Absicherungs-, und Betreuungsbedarf. Dem gegenüber stehen bei 1000 Endgeräten aber auch Einsparungen durch die selbst betriebene Zugangstechnik von mehr als 125T€ p.a. im Vergleich mit einer gemieteten Zugangslösung (z.B. MPLS der Telekom). Dem gesteigerten Arbeitsaufwand ist durch Bereitstellung einer weiteren Stelle EG 11 zu begegnen.

Insgesamt ist damit die Bereitstellung von insgesamt 2 zusätzlichen Stellen EG 11 für die Systemverwaltung -Abteilung 10.2- erforderlich.

01.02.2021

Anforderung einer weiteren Stelle für die Durchführung bautechnischer Prüfungen im Prüfungsamt -Amt 14 -

Das Fachamt beantragt die Einrichtung einer weiteren Prüferstelle im bautechnischen Bereich.

Bereits zum Haushalt/Stellenplan 2019/2020 hatte das Fachamt die Einrichtung einer entsprechenden Stelle beantragt; deren Realisierung musste seinerzeit jedoch zugunsten einer anderen Stelle in einem anderen Aufgabengebiet zurückgestellt werden.

Inzwischen hat sich die Situation aber nochmals deutlich verschärft. Aufgrund der aktuell sehr umfassenden Bautätigkeiten des Kreises und der für die nächsten Jahre geplanten weiteren Maßnahmen fallen in hohem Maße zu prüfende Vergaben, Nachträge, Verwendungsnachweise sowie Testierungen von Förderprogrammen an, die mit dem vorhandenen Personal nicht mehr bewältigt werden können. Allein die Vergabeprüfungen im bautechnischen Bereich haben sich in den letzten 4 Jahren ca. verdoppelt.

In 2019 wurden im Bereich der Gebäudewirtschaft einige neue Stellen bewilligt und auch die Zentrale Vergabestelle mit einer halben Stelle verstärkt. Eine personelle/stellentechnische Verstärkung des Prüfungsamtes ist in diesem Zuge zunächst nicht erfolgt.

Vor diesem Hintergrund ist die Einrichtung einer zusätzlichen Prüferstelle im bautechnischen Bereich nunmehr unbedingt erforderlich.

01.02.2021

Anforderung einer zusätzlichen Stelle in der Polizeiverwaltung -Amt 31-, Sachgebiet Waffenwesen -31.13 (ZA 1.3)-

Die derzeitige Besetzung im Sachgebiet ZA 1.3 stellt sich wie folgt dar:

SGL	0,90 VZÄ
SB LG 2.1	1 VZÄ
SB LG 2.1	1 VZÄ
SB LG 1.2	1 VZÄ
SB LG 1.2	0,91 VZÄ
SB LG 1.2	0,49 VZÄ

Zusätzlich erfolgt eine Unterstützung durch 2 weitere Verwaltungsfachkräfte im Umfang etwa 1 VZÄ sowie durch Polizeivollzugsbeamte, um die Rückstände zu verringern.

Der Fachbereich beantragt die Einrichtung einer zusätzlichen Stelle für den Bereich der Asservatenverwaltung mit folgenden Aufgaben:

- Asservatenverwaltung
(u.a. Annahme und Asservierung von Waffen/Munition, Kontrolle der Aufbewahrung von Waffen/Munition vor Ort und ggfs. Sicherstellung, Vorbereitung und Durchführung des Transports von Waffen zur Vernichtung/der Munitionsabholung)
- Sachbearbeitung von waffenrechtlichen Anträgen und Anzeigen
Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis sowie der entsprechenden Anzeigen über Erwerb und Überlassen

Die o.g. Aufgaben werden derzeit durch alle SB der LG 1.2 wahrgenommen.

Zusätzlich sind zum 20.02. bzw. zum 01.09.2020 mit der 3. Waffengesetzänderung umfangreiche gesetzliche Änderungen in Kraft getreten, die Auswirkungen auf die Arbeitsabläufe im Bereich Waffenwesen haben, so u.a.:

- Zusätzliche Abfrage im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung
- Erleichterung Erwerb von Schalldämpfern (dadurch zus. Eintragungen)
- Ausweitung der Pflicht für waffenrechtliche Eintragungen (z.B. Magazine)
- Ausweitung der „verbotenen Waffen“
- Änderungen der Überprüfungszeiträume
- Einführung einer Anzeigenbescheinigung für die Waffenbehörden

Konkrete Auswirkungen der Gesetzesänderung können aktuell nicht beziffert werden. Festzuhalten ist jedoch, dass in Summe die Bearbeitungszeit eines einzelnen Vorgangs wächst, da sich durch die o.g. Änderungen zusätzliche Prüfungsschritte ergeben, bzw. durch Änderung der Überprüfungszeiträume engere Prüfintervalle entstehen. Die ab 20.02.2020 erforderliche Abfrage der Verfassungsschutzbehörde vor der Erteilung einer waffenrechtlichen ist technisch durch das Land NRW noch nicht umgesetzt. Hier baut sich derzeit ein weiterer Bearbeitungsrückstand auf, da Anträge nicht abschließend bearbeitet werden können.

In diesem Bereich bestehen bereits jetzt Bearbeitungsrückstände, insbesondere können die gesetzlich vorgesehenen Prüfintervalle der Regelprüfung über die waffenrechtliche Zuverlässigkeit und persönliche Eignung nicht eingehalten werden. Gerade in diesem sensiblen Ordnungsbereich sind die Auswirkungen im Falle eines Schadenseintritts erheblich, sodass keine Standardsenkung möglich ist.

Aus organisatorischer Sicht sollte daher eine zusätzliche Stelle eingerichtet werden, um den (dauerhaften) Aufgabenzuwachs zu kompensieren. Mit der Einrichtung einer Stelle für die Asservatenverwaltung können Aufgabenbereiche aus der Sachbearbeitung „herausgezogen“ werden, sodass die Sachbearbeitenden entlastet werden. Dabei würde auch dem Umstand Rechnung getragen, dass durch die Verlagerung der Asservatenkammer vom Kreishaus in das Polizeigebäude zusätzlicher Aufwand entstanden ist (insb. Wege- und Rüstzeiten).

Durch die Einrichtung einer Stelle für die Asservatenverwaltung kann weiterhin eine Empfehlung des Landeskriminalamtes (LKA) aus der Inspektion 2018 umgesetzt werden.

Einrichtung einer weiteren Techniker-Stelle A9 mD für die Aufgabenwahrnehmung vorbeugender Brandschutz im Amt für Bevölkerungsschutz –Amt 38-; Fortschreibung der Personalbemessung

Aufgrund einer geänderten Gesetzeslage (Einführung des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz- BHKG-) wurden die Prüffristen vom Arbeitskreis Vorbeugender Brandschutz (Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren NRW sowie dem Verband der Feuerwehren NRW) für die brandschaupflichtigen Objekte verändert.

Ferner sind die Fallzahlen im Bereich des vorbeugenden Brandschutzes bei den Baugenehmigungsverfahren sowie den Brandverhütungsschauen im Verlauf der letzten Jahre deutlich gestiegen.

Vor diesem Hintergrund erfolgte eine Fortschreibung der Bemessung des erforderlichen Stellenbedarfs.

Für das Aufgabengebiet wurden folgende Fallkategorien gebildet:

- Brandschauen mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad,
- Brandschauen mit überdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad,
- Stellungnahmen in Baugenehmigungsverfahren
- Beratung von Bauherren und Konzeptstellern, Teilnahme an Endabnahmen Objektbesichtigungen, Abstimmung Brandmeldeanlagen
- Mitwirkung bei der objektbezogenen Gefahrenabwehrplanung

Zu diesen Fallkategorien wurden mittlere Bearbeitungszeiten erarbeitet und damit auf Grundlage der aktualisierten Fallzahlen, der geänderten Prüffristen und unter Zugrundelegung der Arbeitszeit einer Normalarbeitskraft (NAK) der Stellenbedarf aufs Jahr berechnet.

Hiernach ergibt sich auf Grundlage der aktualisierten Gesamtfallzahlen ein rechnerischer Personalbedarf von 3,51 VZÄ. Derzeit sind 3 VZÄ im vorbeugenden Brandschutz eingesetzt.

Der personelle Mehrbedarf resultiert hauptsächlich aus der gestiegenen Anzahl der zu fertigenden Stellungnahmen im Baugenehmigungsverfahren sowie aus der gestiegenen Anzahl der durchzuführenden Brandschauen.

Aufgrund der geschilderten Sachlage sollte für den Haushalt 2021/2022 eine zusätzliche Stelle (Besetzung erfolgt in Teilzeit) für einen Brandschutztechniker (A9 mD) dauerhaft eingerichtet werden.

Einrichtung einer Stelle (Projektunterstützung – einfache Verwaltungstätigkeiten) im Amt für Schule und Bildungskordinierung –Amt 40-, Sachgebiet 40.23 - Schul-IT-

Die Umsetzung des vom Kreistag beschlossenen „Medienentwicklungskonzeptes für die Schulen des Rhein-Sieg-Kreises - 2020“ (MEK 2020) wurde seinerzeit als befristetes Projekt angelegt und wird inzwischen mit dem „Medienentwicklungskonzept für die Schulen des Rhein-Sieg-Kreises - 2024“ (#MEK2024) fortgeführt.

Im Rahmen des Förderprogrammes des Landes NRW „Gute Schule 2020“ und gemäß Kreistagsbeschluss vom 19.12.2016 wurde seinerzeit ein personeller Mehrbedarf für die Projektunterstützung anerkannt. Aktuell ist dementsprechend eine Mitarbeiterin (EG 5) befristet bis zum 31.07.2021 eingestellt.

Der Fachbereich hat beantragt, den seit 2018 befristeten Personaleinsatz zu entfristen und zum Haushalt 2021/22 eine Stelle „Projektunterstützung Schul-IT“ mit einem Stellenwert von EG 6 einzurichten.

Die Digitalisierung von Schulen hat sich zu einer Daueraufgabe entwickelt und wird auch in den nächsten Jahren hohe Anforderungen an den Fachbereich stellen. Organisatorisch wurde für die Wahrnehmung der Aufgaben „Schul-IT“ zwischenzeitlich ein Sachgebiet 40.23 eingerichtet. Die Aufgaben in diesem Sachgebiet werden auch über den Projektzeitraum hinaus anfallen und in den nächsten Jahren - nicht zuletzt angetrieben durch die Corona-Pandemie – noch weiter Fahrt aufnehmen.

Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, die Aufgabenwahrnehmung durch eine Unterstützungskraft dauerhaft sicherzustellen.

Zum Haushalt 2021/22 sollte daher eine zusätzliche Stelle (zunächst EG 5) „Unterstützung Schul-IT“ eingerichtet und der zunächst bis 31.07.2021 befristete Personaleinsatz zur „Projektunterstützung Schul-IT“ entfristet werden.

Nach Erstellung und Vorlage einer Stellenbeschreibung würde die Bewertung der Stelle veranlasst.

01.02.2021

Personalbedarf Ausländerbehörde (Abteilung 30.2) **-Vorläufige Personalbemessung-**

1. Ausgangslage

Im Sommer 2020 wurde zur Betrachtung der Personal- und Aufgabensituation durch die Abteilung 10.1 eine Organisationsuntersuchung mit folgenden Zielsetzungen begonnen:

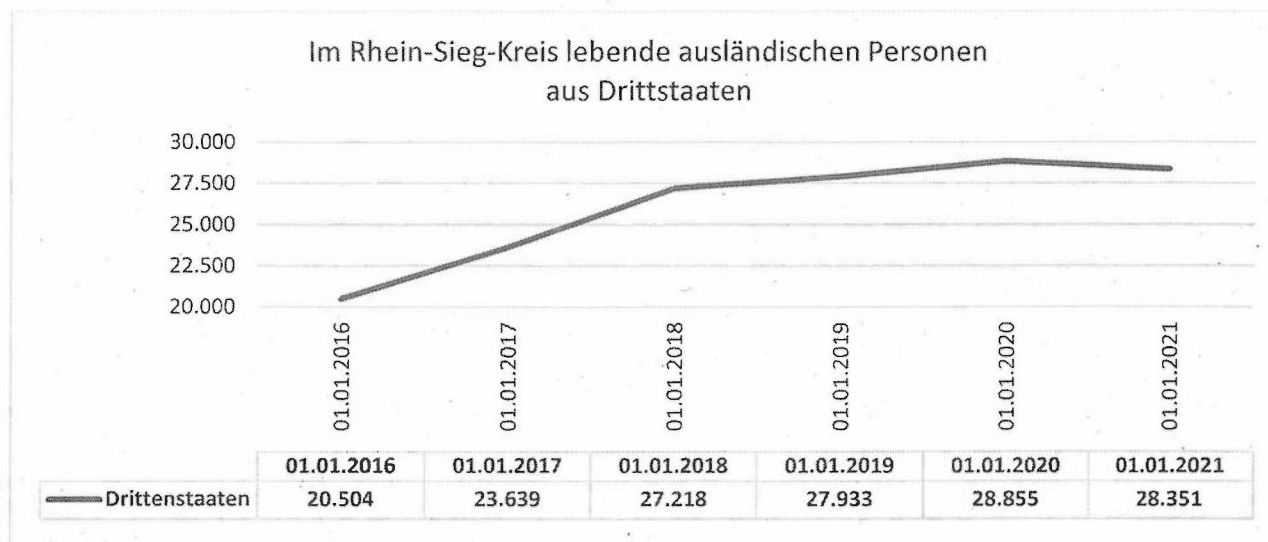
- Überprüfung der Aufbau- und Ablauforganisation, dabei Schwerpunktsetzung auf Analyse von Strukturen und Prozessen und Betrachtung von Optimierungspotenzialen
- Ermittlung des Stellenbedarfs

Aufgrund der pandemiebedingten Einschränkungen musste der vorab festgelegte Zeitplan und Projektablauf abgewandelt werden und wird sukzessive in Abhängigkeit vom Infektionsgeschehen weiterverfolgt. Weiterhin ist zwischenzeitlich mit dem Fachbereich vereinbart worden, die Ausländerbehörde als weiteren Anwendungsbereich an das Dokumentenmanagementsystem „enaio“ anzuschließen. Parallel zur Organisationsuntersuchung laufen daher die Vorbereitungen für eine sachgebietsweise Implementierung des DMS in der Ausländerbehörde. Im Zuge der Implementierung werden verschiedene Möglichkeiten zur Veränderung der Prozessabläufe erwartet, die zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht konkret einschätzbare Auswirkungen auf Arbeitsabläufe haben werden. Diese Auswirkungen werden zu einem späteren Zeitpunkt berücksichtigt.

Mit Blick auf den HH 2021/2022 erfolgte zunächst eine vorläufige Personalbemessung auf Grundlage der Entwicklung der Fallzahlen.

2. Fallzahlenentwicklung in der Ausländerbehörde

Dem nachfolgenden Diagramm kann die Entwicklung der insgesamt im Zuständigkeitsgebiet des Rhein-Sieg-Kreises (RSK ohne Troisdorf) lebenden ausländischen Personen aus Drittstaaten (ohne EU-Staaten) entnommen werden.



Nachdem die Anzahl der im Rhein-Sieg-Kreis lebenden ausländischen Personen aus Drittstaaten von 2016 bis 2020 kontinuierlich gestiegen ist (von 20.504 auf 28.855) war die Entwicklung im Verlaufe des Jahres 2020 leicht rückläufig (auf 28.355 am 01.01.2021).

Bei der Betrachtung der aktuellen Fallzahlen müssen die Auswirkungen der Corona-Pandemie berücksichtigt werden. Die pandemiebedingten Einschränkungen des internationalen Reiseverkehrs, Einreisebeschränkungen, Schließungen der Auslandsvertretungen etc. wirken sich erheblich auf Migrationsbewegungen aus. Auch haben insgesamt weniger Umzüge innerhalb des Bundesgebietes stattgefunden; die Anzahl der Weg- und Zuzüge ist geringer gewesen als in den vorherigen Jahren. Die tatsächliche Fallzahlenentwicklung für das Jahr 2020 liegt daher unter den zu Beginn des Jahres 2020 getroffenen Prognosen.

Nach Einschätzung des Fachbereiches ist mit einem sich wieder verstärkenden Zuzug zu rechnen, sobald die pandemiebedingten Einschränkungen wegfallen.

3. Personal-/Stellensituation

Seit der Flüchtlingskrise 2015 wurden insgesamt 21 zusätzliche Stellen in der Ausländerbehörde eingerichtet.

Von derzeit knapp 80 Mitarbeitenden sind jedoch 40 % weniger als 18 Monate in der jetzigen Funktion tätig, knapp ein Drittel der Mitarbeitenden befindet sich in Einarbeitung.

Die notwendige qualifizierte Einarbeitung ist zeitaufwändig und wirkt sich als zusätzliche Belastung auf die erfahrenen Mitarbeitenden aus.

Neben dem gestiegenen Arbeitsanfall durch die bisherige Fallzahlenentwicklung sind insgesamt die personelle Fluktuation und die damit einhergehenden Stellenvakanzten ein großer Faktor für hohe Arbeitsbelastung und die Entstehung von Bearbeitungsrückständen.

Es sind im Verlauf der letzten Jahre im Wesentlichen in den Sachgebieten Allgemeines Ausländerrecht 30.20 und 30.21 in hohem Maße Bearbeitungsrückstände entstanden (Stand 01.01.2021 ca. 7.000 noch zu bearbeitende Vorgänge) und haben insgesamt zu einer sehr angespannten Arbeitssituation geführt.

Bei etwa $\frac{3}{4}$ der Bearbeitungsrückstände handelt es sich um noch zu treffende Entscheidungen über Anträge auf Erteilung/Verlängerung von Aufenthaltstiteln sowie der Durchführung von Anhörungen zu beabsichtigten Ablehnungen (etwa 5200; das entspricht in etwa der Halbjahresleistung aller FallmanagerInnen -20 VZÄ- der Ausländerbehörde); ca. $\frac{1}{4}$ der Bearbeitungsrückstände stellen u.a. Anfragen zu Stellungnahmen Jobcenter, Einbürgerung, Rentenversicherung etc. dar.

Alle bisherigen Maßnahmen zur Reduzierung der Bearbeitungsrückstände (fortwährende Überstundenanordnungen, Ausgliederung von Teilaufgaben zur Entlastung der Fallmanager/-innen, im Sommer 2020 begonnener überplanmäßiger Einsatz juristischer Fachkräfte) haben noch keine nachhaltige Wirkung erzielt.

Durch die bis 2020 stetig gestiegene Anzahl der im Rhein-Sieg-Kreis lebenden ausländischen Personen sind die Effekte der Maßnahmen aufgezehrt worden, so dass eine maßgebliche Reduzierung der Bearbeitungsrückstände bislang nicht erreicht werden konnte.

Dies ist aber eine wesentliche Voraussetzung zur Konsolidierung der Aufgabenwahrnehmung und der seit Jahren anhaltend hohen Arbeitsbelastung in der Ausländerbehörde.

4. Ergebnisse der vorläufigen Personal-/Stellenbemessung:

Aufgrund der zuvor beschriebenen Situation ist eine Anpassung der Personalausstattung der Ausländerbehörde erforderlich:

➤ **Zusätzlicher Personalbedarf „Hauptsachbearbeiter/-innen“ in den Sachgebieten Allgemeines Ausländerrecht 30.20 und 30.21**

Derzeit gibt es bei 30.20 und 30.21 insgesamt zwei Stellen, die im Rahmen der Funktion „Hauptsachbearbeitung“ (Laufbahngruppe 2.1 -ehemals gehobener Dienst-) übergeordnete Aufgaben, schwierige Fälle sowie Beratung der Sachbearbeitung in der Laufbahngruppe 1.2 -ehemals mittlerer Dienst- übernehmen. Die in den vergangenen Jahren erfolgten Anpassungen der Personalausstattung bezogen sich insbesondere auf den Bereich des Fallmanagements -ehemals mittlerer Dienst-. Die gestiegene Zahl der Fall-Sachbearbeiter/innen und der zentralen Aufgaben in der Ausländerbehörde erfordert eine weitere Unterstützung durch 1 zusätzliche Mitarbeiterin / zusätzlichen Mitarbeiter Hauptsachbearbeitung je Sachgebiet (insgesamt 2 Stellen).

➤ **Kurzfristige Einstellung von weiteren befristeten juristischen Fachkräften**

Das derzeit eingesetzte Personal im Fallmanagement „allgemeine Aufenthaltsangelegenheiten“ ist lediglich auf die Erfüllung des jährlich anfallenden

Aufgabenvolumens hin bemessen. Ein Abbau der entstandenen Bearbeitungsrückstände ist mit dem eingesetzten Personalumfang im regulären Dienstbetrieb daher nicht möglich.

Daraus resultierten auch im Wesentlichen die immer wieder getroffenen Überstundenanordnungen und der seit Mitte 2020 begonnene Einsatz von zusätzlichen juristischen Fachkräften.

Aufgrund der bislang gemachten Erfahrungen/gewonnenen Erkenntnisse wird von einer möglichen Bearbeitungskapazität von rund 500 Vorgängen pro Jahr je Vollzeit-Unterstützungskraft ausgegangen. Bei Fortführung des Umfangs des Einsatzes von Unterstützungskräften von 2,5 VZÄ würde der Abbau der Bearbeitungsrückstände noch ca. 5-6 Jahre benötigen.

Dies ist mit Blick auf die bereits seit vielen Jahren bestehende Belastungssituation der Bediensteten der Ausländerbehörde keine tragbare Alternative. Es ist zu erwarten, dass die Situation sich weiter verschärfen würde, sofern die Überlastungssituation über weitere sechs Jahre fortbestünde.

Zu den bislang getroffenen Überstundenanordnungen erfolgte jeweils die gesetzlich erforderliche Beteiligung des Personalrates im Rahmen der Mitbestimmung. Der Personalrat steht weiteren Verlängerungen der Überstundenanordnung äußerst kritisch gegenüber und hat schon mehrfach darauf hingewiesen, weiteren Verlängerungen der Überstundenanordnung ggfls. nicht mehr zuzustimmen.

Es ist daher erforderlich, weitere juristische Fachkräfte zur Abarbeitung der Rückstände einzusetzen.

Der Einsatz weiterer Unterstützungskräfte ist jedoch nicht beliebig skalierbar; hierbei müssen zusätzliche Rahmenbedingungen berücksichtigt werden (u.a. Raumbedarf, technische Ausstattung, Einarbeitungsaufwand).

Unter Berücksichtigung dieser Gesamtumstände sollten nach Auffassung des Amtes 10 kurzfristig insgesamt 4 VZÄ zur Abarbeitung der Rückstände eingesetzt werden. Damit wären die Voraussetzungen geschaffen, die Rückstände innerhalb eines Zeitraumes von ca. drei Jahren abzubauen.

Die Einrichtung von Planstellen ist hierfür nicht erforderlich, da es sich um einen befristeten Personaleinsatz handelt.

Der Fachbereich berichtet dem Amt 10 regelmäßig über den Fortschritt der Rückstandsbearbeitung/-reduzierung.

5. Fazit

- Für die Funktion „Hauptsachbearbeitung“ in den Sachgebieten 30.20 und 30.21 werden aufgrund des in den letzten Jahren kontinuierlich angewachsenen Arbeitsumfangs in 2021 **2 zusätzliche VZÄ/Stellen** LG 2.1 benötigt.
- Zur Abarbeitung der Rückstände ist für einen Zeitraum von ca. 3 Jahren ein Einsatz von insgesamt **4 VZÄ** notwendig. Dieser Personalbedarf kann über Einstellung von weiteren jur. Fachkräften abgebildet werden (befristet; ohne Stelleneinrichtung).